

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00051 vom 19. August 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00051

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00051 du 19 août 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00051 del 19 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1960,

bezieht seit 1. März 2008 bei einem Invaliditätsgrad von 63 % eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung, zuzüglich Kin der renten

(Urk. 8/ 9- 10). Am

E. 1.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) haben Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie die Voraussetzungen nach den Art. 4-6 ELG erfüllen. Dabei entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG berechnet.

E. 1.2

Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von nicht getrennt lebenden Ehegatten werden zusammengerechnet (Art. 9 Abs. 2 ELG in Verbindung mit Art. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV). Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören nach Art. 11 Abs. 1 ELG, in der ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung:

- Zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich Fr. 1'000.-- und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, Fr. 1'500.-- übersteigen (lit . a.); - Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (lit . b); ein Fünfzehntel (bei Altersrentnern ein Zehntel) des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden Fr. 37' 500.--, bei Ehepaaren Fr. 60' 000.-- und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, Fr. 15'000.-- übersteigt; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der Fr. 112' 500.-- übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen (lit . c); - Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV (lit . d); - Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen (lit . e); - Familienzulagen (lit . f); - Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (lit . g);

- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (lit . h).

E. 1.3

Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sind gemäss Art. 23 Abs. 1 ELV in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen.

E. 1.4

Als Einnahmen angerechnet werden unter anderem Einkünfte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit . g ELG). Invaliden unter 60 Jahren bei einem Invaliditätsgrad von 60 bis unter 70 Prozent ist mindestens

zwei Drittel des Höchstbeitrages für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Art.

E. 1.5

Wird der Grenzbetrag in Art. 14a Abs. 2 lit . a ELV nicht erreicht, insbesondere wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, gilt nach der Rechtsprechung die Vermutung eines Verzichts auf Einkünfte im Sinne von Art.

E. 1.6

Nach der Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 9C_916/2011 vom 3. Februar 2012 E. 1.3) ist unter dem Titel des Verzichtseinkommens (Art. 11 Abs. 1 lit . a und g ELG) ein hypothetisches Einkommen eines Ehegatten oder einer Ehegattin einer leistungsansprechenden Person anzurechnen, sofern diese Person auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder auf deren zumutbare Ausdehnung verzichtet (BGE 117 V 287 E. 3b). Ob und allenfalls in welchem Umfang der Ehegattin oder dem Ehegatten einer leistungsansprechenden Person eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann, ist stets im konkreten Einzelfall zu prüfen, unter Berücksichtigung familienrechtlicher Grundsätze, namentlich der im Bereich des nachehelichen Unterhalts geltenden Grundsätze (BGE 117 V 287 E. 3c). Abzustellen ist somit auf das Alter, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage sowie gegebenenfalls auf die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben (BGE 134 V 53 E. 4.1

mit Hinweisen). Bemüht sich die Ehegattin oder der Ehegatte trotz (teilweiser) zumutbarer Arbeitsfähigkeit nicht um eine Stelle, verletzt er oder sie dadurch die ihm oder ihr obliegende Schadenminderungspflicht (Urteile des Bundesgerichts 9C_717/2010 vom 26. Januar 2011 E. 3.1 und 9C_539/2009 vom 9. Februar 2009 E. 4.1).

E. 1.7

Nach der Rechtsprechung sind bei Hilfsarbeiten grundsätzlich weder (gute) Kenntnisse der deutschen Sprache noch eine Schul- oder andere Ausbildung erforderlich. Daher steht eine Häufung der für die Verwertung einer verbleibenden Arbeitsfähigkeit ungünstigen Faktoren wie die fehlende Schul- und Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse und fehlende Berufserfahrung einer Anrechnung eines hypothetischen Einkommens nicht entgegen

(Urteile

des Bundesgerichts 9C_717/2010 vom 26. Januar 2011 E. 5.1 und 9C_539/2009 vom 9. Februar 2010 E. 5.2.2).

E. 1.8

Ferner ist bei der Festlegung eines hypothetischen Einkommens zu berücksichtigen, dass für die Aufnahme und Ausdehnung der Erwerbstätigkeit eine gewisse Anpassungsperiode erforderlich und nach einer langen Abwesenheit vom Berufsleben die volle Integration in den Arbeitsmarkt in einem gewissen Alter nicht mehr möglich ist. Dem wird im Rahmen der Ergänzungsleistungen dadurch Rechnung getragen, dass betroffenen Personen allenfalls im Einzelfall eine realistische Übergangsfrist für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Arbeitspensums zuzugestehen ist, bevor ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet wird. Dies gilt sowohl für laufende als auch für erstmals beantragte Ergänzungsleistungen.

(Urteil des Bundesgerichts 9C_630/2013 vom 29. September 2014 E. 3 und E. 5.1 ; AHI 2001 S. 132, P.

18/99 E. 1b).

1. 9

Des Weiteren gilt es die Schadenminderungspflicht zu berücksichtigen. Sie ist als allgemeiner Grundsatz des Sozialversicherungsrechts bei der Leistungsfestsetzung regelmässig und zwingend zu beachten (BGE 129 V 460 E. 4.2). Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG bezweckt ganz allgemein die Verhinderung von Missbräuchen. Unter dem Blickwinkel der allgemeinen Schadenminderungspflicht darf von Leistungsansprechenden, bei welchen sich das von den Ergänzungsleistungen abgedeckte Risiko bereits verwirklicht hat, ohne Weiteres erwartet werden, dass sie sämtliche Einkunftsmöglichkeiten, über die sie verfügen, auch tatsächlich realisieren. Dies ist mit Blick auf die gemeinsame eheliche Unterhaltspflicht auch von den nicht invaliden Ehegatten von Leistungsbeziehenden zu verlangen (Urteil des Bundesgerichts 9C_916/2011 vom 3. Februar 2012 E. 3.2).

E. 1.10

Die hypothetische Frage, ob Ehegatten von EL-Bezüglern bei Aufbringung des zumutbaren guten Willens eine Stelle finden und in welcher Höhe sie Erwerbseinkünfte erzielen könnten, lässt in der Regel ohne vorgängige Abklärungen zum Einzelfall weder schematisches Abstellen auf statistische Durchschnittswerte noch mehr oder weniger gesicherte Erfahrungsannahmen zu, die zwar für einen Grossteil der Versicherten zutreffen mögen, aber nichts über das beruflich-erwerbliche Leistungsvermögen im konkreten Fall aussagen. Ob, in welcher Weise und in welcher Intensität jemandem, der bisher erwerblich mehr oder weniger inaktiv gewesen ist, die Aufnahme einer Arbeit auf dem in Frage kommenden konkreten Arbeitsmarkt nach den vorhandenen Fähigkeiten zugemutet werden kann, ist, in Anbetracht des hypothetischen Charakters des Beweisthemas, wesentlich auch eine Frage des persönlichen Eindrucks. Das Angebot an offenen geeigneten Stellen für Personen, welche die persönlichen und beruflichen Voraussetzungen der Betroffenen aufweisen, einerseits und die Zahl der Arbeit suchenden Personen andererseits sind zu berücksichtigen. Die Abklärung der lokal massgebenden Verhältnisse kann zum Beispiel durch Befragung der kantonalen Arbeitsmarktbehörde oder bezüglich Lohnhöhe durch Heranziehen der regionalen Werte der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE) erfolgen (Urteile des Bundesgerichts P 64/03 vom 27. Februar

2004, E. 3.3.2, und P 18/02 vom 9. Juli 2002, E. 3b, mit Hinweisen). 2.

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 1. April 2014 (Urk. 2) erhoben der Versicherte und seine Ehegattin am 13. Mai 2014 Beschwerde und beantragten, die sei aufgehoben und es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die ihnen zustehenden gesetzlichen Leistungen auszurichten (S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 4. August 2014 (Urk.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der Verfügung vom 17. Januar 2014 (Urk. 8/19/1-2) und in dem diese bestätigenden Einspracheentscheid vom

1. April 2014 (Urk. 2) davon aus, dass dem Beschwerdeführer gemäss der Rentenverfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 24. August 2009 die Ausübung einer behinderungsangepassten Tätigkeit im Umfang eines Arbeitspensums von 50 % zuzumuten sei, und dass er dabei nach einem Abzug vom Tabellenlohn von 10 % im Jahre 2008 ein Erwerbseinkommen von Fr. 27'497.85 hätte erzielen können (Urk. 2 S. 2), dass seine Ehegattin in ihrer gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit als Gebäudereinigerin einen Jahresverdienst von Fr. 6'000.-- erzielen könnte, und dass nach Abzug einer Pauschale von Fr. 1'500.-- den Beschwerdeführenden ein hypothetisches Erwerbseinkommen im Umfang von 2/3 von Fr. 32'000. beziehungsweise von Fr. 21'333.-- im Jahr anzurechnen sei (Urk. 8/19/2 S. 1).

E. 2.2

Die Beschwerdeführenden bringen hiegegen vor, dass die Beschwerdegegnerin bei der Bemessung des hypothetischen Einkommens zu Unrecht von dem von der Invalidenversicherung ermittelten Invalideneinkommen ausgegangen sei. Vielmehr sei ein als hypothetisches Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers lediglich 2/3 des Lebensbedarfs für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG von Fr. 19'210.-- und mithin Fr. 12'807.-- zu berücksichtigen (Urk. 1 S. 3). Dazu sei das Einkommen der Beschwerdeführerin von Fr. 6'000.-- dazuzurechnen und ein Freibetrag von Fr. 1'500.-- abzuziehen. Davon seien den Beschwerdeführenden 2/3 und mithin Fr. 11'538.-- als hypothetisches Einkommen anzurechnen (Urk. 1 S. 5). 3. 3.1

Mit Verfügungen vom 1

E. 7

) beantragte die Gemeindeverwaltung Z. ____

die Abweisung der Beschwerde. Mit Replik vom 13. November 2014 (Urk. 13) hielten die Beschwerdeführenden an ihrem beschwerdeweise gestellten Rechtsbegehren fest. Die Beschwerdegegnerin liess sich dazu nicht vernehmen.

Mit Verfügung vom 12. Januar 2015 (Urk. 16) wurden die Akten der Invalidenversicherung in Sachen des Beschwerdeführers (Urk. 18/1-170) beigezogen. Die Parteien liessen sich dazu nicht vernehmen (Urk. 23 und Urk. 25). Mit Verfügung vom 24. März 2015 (Urk. 27) wurden die Beschwerdeführenden aufgefordert, im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme verschiedene Fragen zu beantworten und die Antworten zu belegen. Dieser Aufforderung sind die Beschwerdeführenden mit Eingabe vom 27. Mai

2015 (Urk. 30) nach gekommen . Eine Kopie der Eingabe vom 27. Mai 2015 wurde der Beschwerdegegnerin am 28. Mai 2015 zugestellt (Urk. 31). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 10

Abs. 1 lit . a ELG betrug bei alleinstehenden Personen in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014 Fr. 19'210.-- (Art. 1 der Verordnung 13 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 21. September 2012).

E. 11

Abs. 1 lit . g ELG. Diese Vermutung kann durch den Nachweis, dass invaliditätsfremde Gründe wie Alter, mangelhafte Ausbildung und Sprachkenntnisse, persönliche Umstände oder die Arbeitsmarktsituation die Verwertung der Restvermögensfähigkeit übermässig erschweren oder verunmöglichen, widerlegt werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_190/2009 vom 11. Mai 2009 E. 3.2 mit Hinweisen). Dabei besteht eine verstärkte Mitwirkungspflicht der EL-ansprechenden oder -beziehenden Person bei der Sachverhaltsabklärung durch das Durchführungsorgan der EL (Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts , ATSG) in dem Sinne, dass sie die Umstände geltend zu machen hat, welche nach ihrer Auffassung geeignet sind, die Vermutung eines Einkommensverzichts umzustossen. Werden solche Umstände nicht geltend gemacht und sind sie auch nicht ohne Weiteres ersichtlich, oder führen die Abklärungen zu keinem schlüssigen Ergebnis, hat die invalide EL-ansprechende oder -beziehende Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (BGE 117 V 153 E. 3b). Sie hat sich anrechnen zu lassen, was sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung an Erwerbseinkommen tatsächlich noch erzielen könnte (Urteil des Bundesgerichts 9C_505/2013 vom 31. Juli 2013 E. 2.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.